

Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
ZH Frau Mag. Franka Boldog
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail an: v2@bmk.gv.at

Wien, am 30. August 2023

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über das Abfallende von
feuerfesten Abfällen
GZ: 2023-0.466.368**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad Anhang 1 Punkt 3.:

Der Verordnungsentwurf sieht zur Beprobung und Untersuchung von Recycling-Refractories vor, dass die Probenahmeplanung, Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchungen von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen sind. Die Analysen sollen in Zukunft aber nur mehr von einer dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt werden können, wobei dafür eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2025 vorgesehen ist (§ 5 Abs 2 des Verordnungsentwurfs).

Die Bundeskammer spricht klar gegen diese Einschränkung in Hinblick auf die Durchführung von Analysen aus:

Ziviltechniker:innen sind auf dem von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet insbesondere zur Erbringung von prüfenden, überwachenden oder beratenden Leistungen und zur Erstellung von Gutachten berechtigt sowie mit öffentlichen Glauben versehenene Personen (§ 3 ZTG). Der Verleihung der Ziviltechniker:innenbefugnis hat eine Hochschulausbildung (§ 5 ZTG), eine mindestens dreijährige praktische Betätigung (§ 6 ZTG) sowie die Ablegung der staatlichen Ziviltechnikerprüfung (§ 7 ZTG) voranzugehen. Zudem sind Ziviltechniker:innen auf dem Fachgebiet ihrer Befugnis zur laufenden Berufsbildung verpflichtet, die mittels Fortbildungsverordnungen seitens der Bundeskammer sichergestellt wird (§ 12 Abs. 8 ZTG). Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachgebiets erfüllen somit schon Kraft ihrer Funktion die geforderten Voraussetzungen und sind als Sachverständige für Begutachtungen und gutachterliche Analysen besonders geeignet.

■
■
Aufgrund dessen sind Ziviltechniker:innen gemäß § 2 Abs 6 Z 6 lit dd Abfallwirtschaftsgesetz auch als „befugte Fachpersonen oder Fachanstalten“ anzusehen. In diesem Sinne ist es aber nicht nachvollziehbar, weshalb die Durchführung von Analysen gemäß dem gegenständlichen Verordnungsentwurf in absehbar kurzer Zeit nur mehr akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen vorbehalten sein soll. Die Bundeskammer schlägt daher folgende Änderung des Anhang 1, Punkt 3. vor:

„Die Probenahmeplanung, Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchungen sowie die Analysen müssen von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden.“

Ad §§ 1 ff des Verordnungsentwurfs:

§ 1 Abs 2 des Verordnungsentwurfs nennt „nur“ den „Abfallerzeuger“, „Abfallsammler“ und „Abfallbehandler“ als Verpflichtete dieser Verordnung. Gleichzeitig obliegt dem Hersteller von Recycling-Refractories die Verpflichtung zur entsprechenden Bezeichnung von Recycling-Refractories (§ 3 Abs 5 des Verordnungsentwurfs) und zur Übermittlung der Abnehmer an das BMK (§ 3 Abs 6 des Verordnungsentwurfs). Es ist aber davon auszugehen, dass einige Hersteller in der Praxis auch Abnehmer sein werden. In diesem Fall könnte aufgrund der derzeit vorgesehenen Regelungen unklar sein, ob auch der Hersteller im Einzelfall zur Abgabe der Deklaration zum Abfallende verpflichtet ist.

Die Begriffe „Abfallerzeuger“, „Abfallsammler“ und „Abfallbehandler“ sind im Abfallwirtschaftsgesetz genauer definiert. Es fehlt im vorliegenden Verordnungsentwurf allerdings an einer klaren Definition des Begriffes des „Herstellers“ und auch des „Abnehmers“. Entsprechende Begriffsdefinitionen in § 2 könnten helfen, um Unklarheiten in der Praxis zu vermeiden. Damit soll insbesondere klargestellt werden, ob ein „Hersteller“ im Einzelfall auch zur Abgabe einer Deklaration zum Abfallende verpflichtet ist, wenn er gleichzeitig auch Abnehmer ist. Im Übrigen ist es aus Sicht der Bundeskammer sinnvoll, dass diejenigen zur jährlichen Meldung an das BMK verpflichtet werden, die tatsächlich das Abfallende erklären.

Ad Anhang 1, Punkt 2.:

Weiters wird angeregt, in Anhang 1 unter Punkt 2. den Begriff „Plastik“ durch „Kunststoff“ zu ersetzen.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und freundlichen Grüßen



Arch. Dipl.-Ing. Daniel Fügenschuh
Präsident